

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
der Gemeinde Ahrensböök (Gebührensatzung Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird je Anlage für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen erhoben. Die Grundgebühr beträgt
 - a. bei der Regelabfuhr (Regelentschlammung bzw. –entleerung) 50,00 Euro und
 - b. bei der Sonder- und Bedarfsabfuhr (Bedarfsorientierte Schlammentnahme) 75,00 Euro.

Wenn die Abfuhr an Werktagen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen muss, wird ein Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro erhoben

- (3) Die Zusatzgebühr für die Entsorgung des Abwassers beträgt – unabhängig davon, ob im Rahmen der Regel-, Sonder- oder Bedarfsabfuhr - 27,84 Euro und bei Nachklärteichen 11,90 Euro (je qm Schlamm), jeweils je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grundstückskläranlageninhalts.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Regelabfuhr ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die übrigen Gebühren nach dieser Satzung sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem geschätzten Wasserverbrauch vergleichbarer Haushalte entspricht.
- (3) Die Abwassergebühren und die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Sonder- und Bedarfsabfuhr (bedarfsorientierte Schlammentnahme) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung Grundstückskläranlagen) der Gemeinde Ahrensböck vom 17.04.2008 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

- (4) Soweit Ansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 2 entstanden sind, werden die Pflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 17. Dezember 2010

Gemeinde Ahrensböck
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Ekkehard Schaefer

Speicherpfad: X:\Satzungen\Abwasser\Gebührensatzung Grundstückskläranlagen_Stand2010 12 02.doc